

Zitierhinweis

Asch, Ronald G. : recension de : André Krischer, Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554-1848, Münster : Aschendorff Verlag, 2017, dans : Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 45 (2018), 2, p. 357-359, DOI: 10.15463/rec.758966261



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Die Ergebnisse dieser Analyse fallen angesichts eines scheinbar begrenzten Quellentyps gleicher Machart überraschend vielfältig aus, denn die Publikation der Verträge konnte herrschaftsstabilisierende, aber auch systemkritische Wirkungen entfalten. Vor allem konstruierten die Verträge jeweils einen Friedenszustand und bekräftigten das Ideal des Friedens, wobei die zahlreichen Friedensverträge gerade ein Ausdruck der frühneuzeitlichen Kriegsintensität waren. Insgesamt entwickelten und affirmierten die Sammlungen die Idee eines Völkerrechts und eines Staatensystems, das sich durch die vertragliche Konstituierung allmählich von der persönlichen Ebene löste. In den Beziehungen, welche die Mächteverträge konstituierten, konnte der institutionalisierte Staat schließlich die Rolle des Fürsten übernehmen. Mitunter würde man sich allerdings eine stärkere Einbettung der Sammlungen und ihrer Herausgeber in das konkrete politikhistorische Umfeld wünschen. Zudem erschweren die mehrfache Verwendung von regionalen Zuordnungen wie Belgien oder Türkei anstelle der herrschaftsrechtlichen die mächtropolitische Einordnung.

Durst versteht seine Studie als einen Beitrag zur Mediengeschichte der internationalen Beziehungen, aber sie ist auch ein wichtiger Baustein einer Wissensgeschichte, die fragt, welches Wissen verfügbar war, wie der Wert von Wissen eingeschätzt wurde und welche Rolle es in der Politik spielte. Insgesamt hat Durst eine beeindruckende Studie vorgelegt. Sie ist angesichts des Themas und einer methodisch-theoretisch durchdachten Herangehensweise keine leichte Lektüre und kann nicht mit klaren, thesenartigen Ergebnissen abschließen. Durst selbst betont, dass seine Forschung sich in Bereichen bewegt, in denen noch zahlreiche Desiderate existieren. Er bestätigt die Forschungstendenz, dass von einer reinen Arkanpolitik in der Frühen Neuzeit keine Rede sein kann, und eröffnet den Weg für eine neue Mediengeschichte des Völkerrechts.

Anuschka Tischer, Würzburg

Krischer, André, Die Macht des Verfahrens. Englische Hochverratsprozesse 1554–1848 (Verhandeln, Verfahren, Entscheiden, 3), Münster 2017, Aschendorff, VII u. 720 S. / Abb., € 79,00.

Politische Prozesse gab es in der frühen Neuzeit keineswegs nur in England, hier besaßen sie aber lange Zeit einen besonders hohen Stellenwert. Auf dem Umweg über Gerichtsprozesse wurden zentrale politische und konfessionelle Auseinandersetzungen ausgetragen. So gab es dafür die besondere Form des Impeachment, mit dessen Hilfe sich politische Gegner aus dem Weg räumen ließen: In diesem Fall erhob das Unterhaus Anklage und der Prozess fand vor dem Oberhaus statt. Oft genug wurden aber Personen auch vor den normalen Gerichten oder einer Sonderkommission angeklagt, um etwa als Hochverräter zum Tode verurteilt zu werden. Krischer konzentriert sich auf Prozesse vor den ordentlichen Gerichten respektive juristischen Sonderkommissionen, die technisch ähnlich agierten wie diese Gerichte, und berücksichtigt die Impeachmentverfahren nicht. Das ist in gewisser Hinsicht bedauerlich, denn gerade den Impeachmentprozessen kommt natürlich eine besonders große Bedeutung zu. Allerdings interessiert Krischer weniger der Wandel der politischen Kultur in England im Allgemeinen, sondern eben das bei politischen Strafprozessen angewandte juristische Verfahren. Seine Ausgangshypothese ist, dass ein Prozess dann als „erfolgreich“ gelten kann, wenn er dem Angeklagten faktisch eine aktive Mitwirkung am Verfahren aufzwingt. Selbst wenn der Angeklagte seine Unschuld beteuert oder die Zuständigkeit des Gerichts zurückweist, hat er durch seine Mitwirkung am Prozess dem Urteil am Ende wider Willen doch eine gewisse Legitimität verschafft.

Den Auftakt bilden die Prozesse, die in der elisabethanischen Zeit gegen katholische Priester geführt wurden. Allein schon eine bloße Tätigkeit als Priester konnte in England die Verurteilung zum Tod als Verräter nach sich ziehen. Der Krone und ihren Vertretern kam es sehr darauf an, nachzuweisen, dass die Angeklagten eben gerade nicht wegen ihres katholischen Glaubens, sondern wegen des Versuches, sich gegen die Königin aufzulehnen, verurteilt wurden. Außerdem galt es, den meist exzessiven Einsatz der Folter beim Verhör vor dem Prozess zu relativieren und zu rechtfertigen. Wie Krischer zeigen kann, hatten solche Verfahren eine starke Tendenz, in einem propagandistischen Misserfolg zu enden, wenn man als Erfolg die Integration der Angeklagten in das Verfahren sieht. Zum Teil wurde das auch noch am Ort der Hinrichtung manifest, wenn die Verurteilten alle Schuld von sich wiesen und durch ihre Standhaftigkeit die Sympathie der Umstehenden gewannen. Die Prozesse selbst wurden oft sehr knapp gehalten und dienten vielfach nur der Demütigung der Angeklagten. Als „Forum zur Herstellung verbindlicher Entscheidungen waren die Gerichtsprozesse gegen katholische Missionare dramatisch gescheitert“ (145), wie Krischer abschließend konstatiert.

Da Krischer die besonders brisanten Verfahren gegen prominente Royalisten während des Bürgerkrieges – die eben nicht vor normalen Gerichten stattfanden – ebenso wie das Verfahren gegen den König 1649 übergeht, setzt er sich für die Mitte des 17. Jahrhunderts nur mit dem Prozess gegen den Leveller John Lilburne auseinander. Einen wirklichen Schwerpunkt bilden dann erst wieder die zahlreichen Prozesse der Restaurationszeit, etwa gegen Katholiken während und nach dem sogenannten Popish Plot (1678) oder gegen wirkliche oder vermeintliche Republikaner oder whiggistische Rebellen in den 1680er Jahren. Wie Krischer sehr eindrucksvoll zeigen kann, dienten die Prozesse jetzt sehr viel stärker der performativen Herstellung belastbaren oder zumindest scheinbar belastbaren Wissens. Die Urteilsfindung, das lässt sich zeigen, wurde nun auch durch die wissenschaftlichen Diskussionen der Epoche über unterschiedliche Probabilitäten von Aussagen beeinflusst. Dennoch waren natürlich auch die Zeugenaussagen Inszenierungen und das galt besonders bei politisch brisanten Verfahren wie bei denen gegen die vermeintlichen katholischen Verschwörer des Popish Plot. Als Karl II. jedoch nun seinerseits 1683 Führer der Whig-Opposition vor Gericht stellte und als vermeintliche Verschwörer verurteilen ließ, erregte die starke Benachteiligung der Angeklagten im Prozess, die an sich von alters her üblich war, starken Widerwillen. Nicht zuletzt deshalb wurde 1696 den Angeklagten gesetzlich ein Anwalt zu ihrer Verteidigung zugestanden, der nun auch Rederecht besaß. Wie Krischer zeigt, war dies der Legimitation der Urteile durch das Verfahren selbst allerdings durchaus dienlich, denn die Prozesse, in denen die Angeklagten selber nun oft gar nicht mehr viel sagten, weil sie alles ihrem Anwalt überließen, wurden dadurch versachlicht. Ein Anwalt stellte in der Regel nicht die Legitimität des Verfahrens an sich in Frage, sondern nur die Beweismittel oder Zeugenaussagen.

Krischer hat eine sowohl material- wie auch außerordentlich gedankenreiche Studie vorgelegt. Mit großer Beharrlichkeit folgt er seiner eingangs formulierten Fragestellung. Das hat natürlich auch die Konsequenz, dass alles Störende beiseitegeschoben wird. Der heutige Historiker sollte sicherlich nicht der Versuchung erliegen, die Prozesse der Vergangenheit noch einmal durchzuspielen, um selber zu entscheiden, ob die Angeklagten wirklich schuldig waren, aber gelegentlich würde man sich vielleicht doch ein etwas stärkeres Eingehen auf die politischen Konstellationen, die hinter solchen Prozessen standen, wünschen. Auch steht hinter Krischers Untersuchung ein erkennbar teleologischer Ansatz. Er selber betont in der Einleitung ausdrücklich, dass er keine triumphalistische Geschichte des juristischen Fortschritts schreiben wolle,

glaubt aber in der Entwicklung des Strafprozessrechtes doch eine zunehmende Ausdifferenzierung und Autonomisierung der juristischen Sphäre innerhalb der Gesellschaft erkennen zu können, also eine Modernisierung im Sinne des theoretischen Ansatzes von Luhmann. Nun mag man diesen Ansatz für einleuchtend halten oder nicht, aber Krischer weicht damit ein Stück weit der Frage aus, ob England im Laufe der frühen Neuzeit oder des Übergangs zum 19. Jahrhundert zu einem genuineen Rechtsstaat im normativen Sinne wurde. Das ist zwar verständlich, da eine Antwort auf diese Frage den Historiker in strittige politische Wertungsfragen, die noch heute relevant sind, verstricken würde, lässt aber doch eine Einschränkung des analytischen Blickes erkennen, die sich nicht jeder zu eigen machen wird. Krischer konstatiert abschließend, dass die moderne/westliche Gerichtsbarkeit generell durch subversives Verhalten der Angeklagten nicht mehr aus den Angeln zu heben sei, sie habe es gelernt, selbst vehementen Protest als „bestätigende Mitwirkung“ am Verfahren zu verrechnen (610). Krischers Untersuchung legt diesen Schluss in der Tat nah. Aber hängt die Akzeptanz, die politische Strafverfahren finden, wirklich nur von der technischen Vervollkommenung des Verfahrensrechtes ab? Spielt hier nicht doch auch eine Rolle, ob ein hinreichend großer Teil der Öffentlichkeit überzeugt werden kann, dass die Staatsgewalt, die sich im Prozess manifestiert, eine grundsätzlich rechtmäßige ist, weil sie ihr Fundament zum Beispiel in politischer Partizipation oder in allgemein anerkannten Rechtsnormen findet? Man denke in jüngerer Zeit an die Verurteilung von Mitgliedern der IRA in England und Ulster, bei der die Legitimation durch Verfahren eben nicht abschließend gelang. Wie wichtig im engeren Sinn politische Legitimationselemente im Vergleich zum Verfahren an sich sind, muss hier offen bleiben. Diese Frage wäre auch nicht leicht zu beantworten, sollte aber bei der Würdigung der Ergebnisse der beeindruckenden Untersuchung von André Krischer nicht ganz vergessen werden.

Ronald G. Asch, Freiburg i. Br.

Elmer, Peter, Witchcraft, Witch-Hunting, and Politics in Early Modern England, Oxford / New York 2016, Oxford University Press, X u. 369 S., £ 65,00.

Im Gegensatz zu Mitteleuropa und dem Reich gehörte England nicht zu den Kernregionen der frühneuzeitlichen europäischen Verfolgung von Hexen und Zaubern. Dennoch wurde die neue Hexenforschung auf der Insel geboren: Alan Macfarlane und sein Lehrer Keith Thomas etablierten hier um 1970 ein neues sozialgeschichtliches bzw. -anthropologisches Paradigma mit weiter intellektueller Ausstrahlungskraft. Dabei blendeten ihre Studien den politischen Kontext keineswegs aus; die nachfolgenden Forschergenerationen vertieften die Erörterung der politischen Dimension – allen voran Stuart Clark in seinem magistralen Buch „Thinking With Demons“ von 1997, dessen Schüler der Verfasser des vorliegenden Buches ist. Es ist also alles andere als ein unbeackertes Feld, das Peter Elmer hier weiter zu kultivieren versucht. Den Ausgangspunkt seiner Untersuchung bildet die Unzufriedenheit mit gängigen Deutungsfiguren in Hinblick auf die Karriere und den Niedergang des Hexenglaubens bzw. der Hexenprozesse in England. Dass es einen Zusammenhang zwischen dem religiösen Eifer der Puritaner und der Bereitschaft zur Führung von Hexenprozessen gegeben habe oder dass die Skepsis gegenüber diesen Verfahren im rechtlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Fortschritt wurzele – diese lange etablierten Hypothesen hält Elmer nicht für grundfalsch, aber doch für unterkomplex. Seine Studie stellt mithin nicht nur ein „exercise in contextualization“ dar, wie er die Studie selbst charakterisiert (8), sondern sie zielt zugleich auf eine stärkere Differenzierung von Erklärungs- und Deutungsangeboten. Neben der Ebene nationaler (Religions-)Politik sollen auch die jeweiligen lokalen Gegebenheiten in die Analyse einbezogen werden.